



SPEKTRUM

■ für Versicherungsrecht (SpV)

Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht
im DAV

Ausgabe 3
September 2015

www.spektrum-versicherungsrecht.de
www.davvers.de

Herausgegeben von: RA Helmut Katschthaler LL.M. ·
RAIn Isabell Knöpper (Schriftleitung) · RA Peter Konrad ·
RA Michael Piepenbrock · RAIn Monika Maria Risch · RA Arno Schubach



Editorial

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

in den vergangenen Wochen hat die Umfrage, die wir über das Regulierungsverhalten der Assekuranz unter unseren Mitgliedern im Sommer 2014 mit dem Meinungsforschungsinstitut forsa durchgeführt haben, erneut in den Print-Medien Erwähnung gefunden. Vielen ist in Erinnerung geblieben, dass mehrheitlich auch die mit versicherungsrechtlichen Mandaten betrauten Spezialisten in der Anwaltschaft das Verhalten der Versicherer bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht so durchweg positiv beurteilen, wie Pressemitteilungen der Unternehmen und des GDV glauben machen wollen.

Die Berichterstattung der letzten Wochen über einzelne – manchmal sicherlich auch tragische – Fälle, die nicht zügig abgewickelt werden konnten, muss gleichwohl kritisch betrachtet werden. Es ist sicherlich richtig, dass wir Rechtsanwälte einen breiteren Ausschnitt aus der Regulierungspraxis beurteilen können als die Richterschaft, die zwangsläufig erst dann mit „Problemfällen“ konfrontiert wird, wenn der meist rechtsschutzversicherte Mandant den Weg durch die Instanzen in Kauf nimmt. Allerdings sehen auch wir nur die Fälle, die die an uns herangetragen werden. Wir sollten uns daher davor hüten, einer pauschalen „Schlechtmachung“ der Versicherer das Wort zu reden.

Gleichwohl verdichtet sich bei aller Zurückhaltung in der Beurteilung der Eindruck, dass „Hinhalten“ zu einer grundsätzlichen Verfahrenstaktik mancher Sachbearbeiter, vor allem bei den Personenversicherungen, gehört. Wir sollten darüber diskutieren, ob es interessengerecht ist, dass ausschließlich die Versicherer bestimmen, in welchem Tempo sie ihre Ermittlungen führen und wann überhaupt eine Versicherungsleistung fällig wird. Ist es u. U. sinnvoll, die Rechte der Verbraucher durch den Gesetzgeber zu stärken? Schließlich werden die Bürger aufgefordert, selbst Vorsorge für die Risikofälle des Lebens zu treffen. Wenn der Versicherungsfall eintritt, sollte der Verbraucher nicht von seinem Vertragspartner hingehalten werden können. Wenn Unterlagen fehlen: warum müssen diese „scheibchenweise“ angefordert werden? Ist es unzumutbar, wenn es gesetzlich geregelt würde, dass die Versicherer Unterlagen, die für die Ermittlung der Leistungspflicht notwendig sind, in einem Schreiben abschließend vom Vertragspartner anfordern?

Wir sollten darüber diskutieren, ob eine von der Arbeitsgemeinschaft ausgehende Gesetzesinitiative sinnvoll sein könnte. Für diese Diskussion und auch zur Erweiterung und Vertiefung des Fachwissens besteht Gelegenheit beim 3. DAV Versicherungsrechtstag, der am 25. und 26. September 2015 in Berlin stattfinden wird. Hohe Vertreter der Richterschaft, Mitarbeiter der Assekuranz und viele Kolleginnen und Kollegen haben sich bereits angemeldet, so dass wir auf spannende Diskussionen hoffen können.

In dieser Ausgabe finden Sie erstmals auch eine Übersicht über die Samstagseminare, die ab Oktober in Kooperation mit MWV Münchener Seminare für Wirtschafts- u. Versicherungsrecht angeboten werden; auch die sog. Late-night-Seminare sind in der Übersicht enthalten.

Berlin, im September 2015
Monika Maria Risch, Rechtsanwältin

Inhalt

Editorial von <i>Monika Maria Risch</i>	13
<i>Dr. Christoph Hugemann, LL.M.</i> Bereicherungsrechtliche Rückabwicklung von Lebens- und Rentenversicherungs- verträgen nach Widerspruch gem. § 5a VG a.F.	14
<i>Dr. Michael Schulte</i> Bericht vom Deutschen Anwaltstag vom 11.06. bis zum 13.06.2015 in Hamburg	17
Geplante Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im Jahr 2015	19

Bereicherungsrechtliche Rückabwicklung von Lebens- und Rentenversicherungsverträgen nach Widerspruch gem. § 5a VVG a.F.

In zwei Entscheidungen des BGH vom 29.07.2015¹ hat sich der u. a. für Versicherungssachen zuständige IV. Zivilsenat erstmals zu Einzelheiten der bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung von Lebens- und Rentenversicherungsverträgen geäußert, in denen die Versicherungsnehmer nach § 5a Abs. 1 Satz 1 VVG a.F. den Widerspruch gegen das Zustandekommen des Vertrages erklärt hatten.

1. Sachverhalt

Die Kläger beehrten vom beklagten Versicherer weitere Zahlungen aus Renten- und Lebensversicherungsverträgen, die gem. § 5a VVG a.F. nach dem so genannten Policenmodell zustande gekommen waren. Nach mehrjährigen Laufzeiten hatten die Kläger die Verträge zunächst gekündigt und den Rückkaufwert ausbezahlt erhalten. Später erklärten sie dann den Widerspruch nach § 5a VVG a.F. unter Rückforderung aller geleisteten Prämien nebst Zinsen abzüglich der ausgezahlten Rückkaufwerte, da die Verträge mangels ordnungsgemäßer Belehrung über das Widerspruchsrecht nicht ordnungsgemäß zustande gekommen seien und die Befristung des Widerspruchsrechts in § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG a.F. gegen Gemeinschaftsrecht verstoße.

2. Vorgeschichte

Bereits im Verfahren – IV ZR 76/11 – hatte der dortige Kläger von seinem Rentenversicherer die Rückzahlung aller geleisteten Prämien und Schadensersatz verlangt. Auch dieser Vertrag war nach dem Policenmodell geschlossen worden, ohne dass der Versicherungsnehmer in drucktechnisch

deutlicher Form über sein Widerspruchsrecht nach § 5a VVG a.F. belehrt worden wäre. Der BGH hatte seinerzeit mit Beschluss vom 28. März 2012² dem EuGH zur Vorabentscheidung die Frage vorgelegt, ob Art. 15 Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Richtlinie 90/619/EWG des Rates vom 8. November 1990 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 79/267/EWG (Zweite Richtlinie Lebensversicherung, ABl. L 330 S. 50) unter Berücksichtigung des Art. 31 Abs. 1 der Richtlinie 92/96/EWG vom 10. November 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 79/267/EWG und 90/619/EWG (Dritte Richtlinie Lebensversicherung, ABl. L 360 S. 1) dahin ausulegen ist, dass er einer Regelung entgegensteht, nach der – wie in § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG a.F. – ein Rücktritts- oder Widerspruchsrecht spätestens ein Jahr nach Zahlung der ersten Versicherungsprämie erlischt, selbst wenn der Versicherungsnehmer nicht über das Recht zum Rücktritt oder Widerspruch belehrt worden ist. Der EuGH hatte durch Urteil vom 19. Dezember 2013³ die Vorlagefrage bejaht.

Mit Urteil vom 07. Mai 2014⁴ hatte der BGH daraufhin entschieden, dass § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG a.F. eine planwidrige Regelungslücke enthalte, die richtlinienkonform dergestalt zu schließen sei, dass die Vorschrift im Bereich der Lebens- und Rentenversicherung und der Zusatzversicherungen zur Lebensversicherung nicht anwendbar ist⁵, das Widerspruchsrecht des Versicherungsnehmers,

¹ – IV ZR 448/14 – und – IV ZR 384/14 – beide bisher nur bei juris.

² r+s 2012, 281.

³ – C-209/12 – r+s 2014, 57.

⁴ – IV ZR 76/11 – BGHZ 201, 101 = r+s 2014, 340.

⁵ Auf die übrigen Versicherungsarten findet die Norm uneingeschränkt Anwendung.

der nicht ordnungsgemäß über sein Widerspruchsrecht belehrt worden ist und/oder die Versicherungsbedingungen oder eine Verbraucherinformation nicht erhalten hat, also auch nach Ablauf der Jahresfrist grundsätzlich fortbesteht. Bei der nach einem wirksamen Widerspruch durchzuführenden bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung ihrer Lebens- und Rentenversicherungsverträge könnten Versicherungsnehmer jedoch nicht uneingeschränkt alle gezahlten Prämien zurückverlangen, sondern müssten sich den jedenfalls bis zur Kündigung des jeweiligen Vertrags genossenen Versicherungsschutz anrechnen lassen.

3. Die aktuellen Entscheidungen

Ausgehend hiervon hatte das OLG Köln in den beiden aktuellen Streitfällen jeweils einen wirksamen Widerspruch angenommen⁶ und den bereicherungsrechtlich geschuldeten Wertersatz auf der Grundlage der Prämienkalkulation des beklagten Versicherers in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise geschätzt, indem es von den Beiträgen die auf die gezahlten Prämien entfallenden Risikoanteile in Abzug gebracht hatte. Der BGH hat betont, dass der Versicherer dem Bereicherungsanspruch des Versicherungsnehmers insbesondere Verwaltungs- und Abschlusskosten nicht entgegenhalten könne; eine Entreicherung des Versicherers i.S.v. § 818 Abs. 3 BGB sei insoweit nicht eingetreten. Hinsichtlich der Verwaltungskosten fehle es bereits an einem adäquaten Kausalzusammenhang zu den Prämienzahlungen der Kläger, weil diese beim Versicherer auch unabhängig von den streitgegenständlichen Versicherungsverträgen angefallen wären. Hinsichtlich der Abschlusskosten sei das Entreicherungsrisiko nach den maßgeblichen Wertungsgesichtspunkten dem Versicherer zugewiesen, weil dies der mit

der richtlinienkonformen Auslegung bezweckte Schutz des Versicherungsnehmers gebiete. Es widerspräche dem europarechtlichen Effektivitätsgebot, wenn der Versicherungsnehmer zwar auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG a.F. dem Zustandekommen des Vertrages widersprechen könnte, aber gleichwohl die Abschlusskosten zu tragen hätte; anderenfalls drohte eine Entwertung des Widerspruchsrechts.⁷

Zusätzlich zu dem bereits vom Versicherer erhaltenen Rückkaufwert muss sich der Versicherungsnehmer allerdings die Kapitalertragssteuer nebst Solidaritätszuschlag, die der Versicherer bei Auszahlung des Rückkaufwertes für den Versicherungsnehmer an das Finanzamt abgeführt hat, als Vermögensvorteil anrechnen lassen.

Die Bereicherungsansprüche der klagenden Versicherungsnehmer umfassen gemäß § 818 Abs. 1 Alt. 1 BGB im Grundsatz auch die durch den beklagten Versicherer gezogenen Nutzungen. Das Berufungsgericht war jedoch zutreffend davon ausgegangen, dass nur die Nutzungen herauszugeben sind, die vom Bereicherungsschuldner tatsächlich gezogen wurden und vom Versicherungsnehmer konkret dargelegt und ggf. bewiesen werden.⁸ Der Versicherungsnehmer kann sich nicht ohne Bezug zur Ertragslage auf eine tatsächliche Vermutung einer Gewinnerzielung in bestimmter Höhe stützen.

4. Praxishinweis

In der obergerichtlichen Rechtsprechung herrschte teilweise Uneinigkeit hinsichtlich der Frage, auf welche Positionen sich der Bereicherungsanspruch des Versicherungsnehmers erstreckt und

⁶ Die Belehrungen enthielten jeweils keinen Hinweis auf die zu beachtende „Textform“ und auf den Umstand, dass der Fristbeginn nicht nur die Überlassung des Versicherungsscheins, sondern auch der Versicherungsbedingungen und der Verbraucherinformationen voraussetzt; der Ablauf der Jahresfrist aus § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG a. F. war aus den bereits dargestellten Gründen unbeachtlich.

⁷ Insbesondere bei kurzer Prämienzahlungsdauer würden die gezahlten Beiträge zu einem erheblichen Teil durch die Abschlusskosten aufgezehrt.

⁸ In den entschiedenen Fällen waren dies die von der Beklagten ermittelten und im Rahmen ihrer sekundären Darlegungslast mitgeteilten (Fonds-) Erträge, laufende Überschussbeteiligungen und der Schlussgewinn aus einer eingeschlossenen BUZ-Versicherung; weitergehende Nutzungen hatten die Kläger nicht ausreichend substantiiert dargelegt.



welche Abzugspositionen der Versicherer gelten machen kann.⁹ Die nunmehr vorliegenden höchst-richterlichen Entscheidungen bringen insoweit die notwendige Klärung für eine rechtssichere Rückabwicklung von Renten- und Lebensversicherungsverträgen nach wirksam erklärtem Widerspruch gem. § 5a VVG a.F. Die Bezifferung des Bereicherungsanspruchs bleibt für den Versicherungsnehmer bzw. seinen Prozessbevollmächtigten jedoch weiterhin schwierig. Sofern ihm nicht ausnahmsweise bereits aus der außergerichtlichen Korrespondenz die notwendigen Erkenntnisse vorliegen, um den während der Vertragslaufzeit ge-

nossenen Versicherungsschutz zu bewerten und die durch den Versicherer gezogenen Nutzungen zu beziffern, wird sich die Erhebung einer Stufenklage empfehlen, mit der der Versicherer auf erster Stufe zunächst auf Erteilung der für die auf zweiter Stufe beabsichtigte Bezifferung des Anspruchs erforderlichen Auskünfte in Anspruch genommen wird (z.B. Mitteilung des auf die Prämien entfallenden Risikoanteils sowie der Erträge, Überschüsse und Gewinne, etc.).

Dr. Christoph Hugemann, LL.M.
Rechtsanwalt, Hamm/Karlsruhe
Fachanwalt für Versicherungsrecht

⁹ Vgl. die Nachweise bei Grams, FD-VersR 2015, 371282.

Bericht vom Deutschen Anwaltstag vom 11.06. bis zum 13.06.2015 in Hamburg

Im Rahmen des diesjährigen Deutschen Anwalts-tages in Hamburg veranstalteten die ARGE Verkehrsrecht und die ARGE Versicherungsrecht eine Gemeinschaftsveranstaltung, wobei Herr *Dr. Klaus Schneider*, Fachanwalt für Versicherungsrecht und Verkehrsrecht, über die Kraftfahrthaftpflichtversicherung und Frau Rechtsanwältin *Antonia Herrmann* über die Kaskoversicherung referierten.

Die im Vorfeld sehr hohen Anmeldezahlen spiegelten sich leider nicht in der tatsächlichen Teilnehmerzahl wider. Den insoweit nicht erschienenen Kollegen sei allerdings gesagt, dass sie zwei hochinteressante und sehr praxisbezogene Vorträge versäumt haben.

Im Rahmen seiner Power-Point-Präsentation ging Herr Kollege *Dr. Schneider* zunächst auf grundsätzliche Regelungen der Kraftfahrthaftpflichtversicherung nach den AKB ein. Er erläuterte dann die Rechtsbeziehungen der am Vertragsgeschehen Beteiligten, nämlich das Verhältnis zwischen Kraftfahrthaftpflichtversicherer und Versicherungsnehmer und das Verhältnis zwischen Kraftfahrthaftpflichtversicherer und Geschädigten. Es wurden Probleme des Trennungsprinzips und der Bindungswirkung in der Haftpflichtversicherung bezogen auf den Haftpflichtprozess und den sich gegebenenfalls anschließenden Deckungsprozess erörtert. Weiterhin wurde der Problempunkt des Regresses des Kraftfahrthaftpflichtversicherers erläutert. Ein weiterer Schwerpunkt des Referats waren prozessuale Besonderheiten bei Manipulationsverdacht, das heißt dem Verdacht eines gestellten Unfalls.

Schließlich wurden Obliegenheiten aus dem Versicherungsvertrag ausführlich anhand von Beispielen erläutert. Insoweit wird unterschieden zwischen gesetzlichen und vertraglichen Obliegenheiten. Weiterhin wird unterschieden zwischen Obliegen-

heiten vor und nach dem Versicherungsfall. Je nach Grad des Verschuldens kommt bei Obliegenheitsverletzungen ein Leistungskürzungsrecht im Verhältnis der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers, bis hin zur vollständigen Leistungsfreiheit in Betracht. Bei einfacher Fahrlässigkeit bleibt es bei der vollen Leistungspflicht des Versicherers. Auch bei Vorsatz bleibt der Kausalitätsgegenbeweis möglich.

Der Referent hat dann noch Fragen des Regresses bei mehreren Obliegenheitsverletzungen sowie des Regressprozesses dargelegt. Ein weiterer Teil des Referats befasste sich mit den Haftungsmaßstäben von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach dem VVG. Im Anschluss daran wurden noch Risikoausschlüsse in der Kraftfahrthaftpflichtversicherung erörtert, um schlussendlich noch eine Abgrenzung zwischen Allgemeiner Haftpflicht zur Kraftfahrthaftpflichtversicherung (Benzinklausel) zu machen.

Alles im Allem wurden im Rahmen des Referats sämtliche wesentliche Probleme der Kraftfahrthaftpflichtversicherung anschaulich und mit Beispielen unterlegt angesprochen.

Im Anschluss daran referierte Frau Kollegin *Herrmann* über die Vollkaskoversicherung.

An den Anfang ihres Referats stellte die Referentin die neuen AKB 2015.

Anhand eines Praxisfalles hat sie dann versicherte Ereignisse in der Teilkasko- und der Vollkaskoversicherung ausführlich dargelegt. Besonders detailliert erörtert wurde der Problempunkt Fahrzeugentwendung und das insoweit vom BGH zur Beweisführung entwickelte Drei- beziehungsweise Zwei-Stufen-Modell. Den nächsten Komplex bildete der Wildschaden. Im Zusammenhang mit dem Wildschaden wurde insbesondere die Thematik des Ersatzes von Rettungskosten erörtert.



Sodann wurden die Ausschlüsse nach den AKB behandelt, insbesondere der Ausschluss bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Im Anschluss hat die Referentin den Problemkomplex der Gefahrerhöhung dargestellt. Schließlich wurden die vertraglichen Obliegenheiten vor und nach dem Versicherungsfall beziehungsweise im Versicherungsfall erläutert, deren Rechtsfolgen und die Beweislast im Streitfall.

Auch dieses Referat zeichnete sich insgesamt durch eine hohe Praxisrelevanz und auch Praxisnähe aus.

Dr. Michael Schulte
Rechtsanwalt, Lüdenscheid
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Familienrecht

Geplante Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im Jahr 2015

Datum	Ort	Thema	Referent/en	Veranstalter/Anmeldung
Freitag/ Samstag 25./26.09. 2015	Berlin	3. DAV Versicherungsrechtstag	Looschelders, von Fürstenwerth, Mayen, van Bühren, Lehmann	ARGE Versicherungsrecht U.Bodenstein@ra-risch.de
Mittwoch 21.10.2015	München	Aktuelle Entwicklungen in der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung	Neumann, Fuchs, Lindner, Wulff, Winter, Hartmann	ARGE Versicherungsrecht Seminarleiter: Dr. Henning Schaloske Anmeldung über DeutscheAnwaltakademie hille@anwaltakademie.de
Montag 19.10.2015	Dortmund	Late-Night-Seminar VVG und Personenversicherung	Tschersich	MWV Münchener Seminare für Wirtschafts- und Versicherungsrecht GmbH als Kooperationspartner der Arge Versicherungsrecht info@mwv-seminare.de
24.10.2015	Stuttgart	Samstagsseminar	Rixecker	MWV-info@mwv-seminare.de
31.10.2015	Hamburg	Samstagsseminar	Tschersich, Meixner	MWV-info@mwv-seminare.de
Mittwoch 11.11.2015	Wiesbaden	Late-Night-Seminar VVG und Personenversicherung	Tschersich	MWV-info@mwv-seminare.de
14.11.2015	Dortmund	Samstagsseminar	Tschersich, Staudinger	MWV-info@mwv-seminare.de
21.11.2015	München	Samstagsseminar	Tschersich	MWV-info@mwv-seminare.de
Mittwoch 25.11.2015	München	Late-Night-Seminar D&O Versicherung – Haftungs- und deckungsrechtliche Probleme bei cyber risks	Terno	MWV-info@mwv-seminare.de
26.11.2015	Hamburg	Late-Night-Seminar	Meixner	MWV-info@mwv-seminare.de



Datum	Ort	Thema	Referent/en	Veranstalter/Anmeldung
28.11.2015	Berlin	Samstagsseminar	Rixecker	MWV-info@mwv-seminare.de
Dienstag 01.12.2015	Berlin	Lage-Night-Seminar Unfallversicherung – Mandatsbearbeitung unter Beachtung sozial- rechtlicher Bezüge	Janning	MWV-info@mwv-seminare.de
Mittwoch 02.12.2015	Leipzig	Late-Night-Seminar Die Bedeutung psychi- scher Erkrankung in der Personenversicherung	Dr. Burmann	MWV-info@mwv-seminare.de
Donnerstag 03.12.2015	Nürnberg	Late-Night-Seminar, VVG und Personen- versicherung	Rogler	MWV-info@mwv-seminare.de
05.12.2015	Düsseldorf	Samstagsseminar	Tschersich, Staudinger	MWV-info@mwv-seminare.de

Impressum: „Spektrum für Versicherungsrecht“ (SpV) erscheint viermal jährlich (i. d. R. in der Mitte des Quartals) als Beilage zur Zeitschrift „recht und schaden“.
Schriftleitung (v. i. S. d. P.): RAin Isabell Knöpper, Kanzlei Dr. Eick & Partner, Anger 63, 99084 Erfurt,
Telefon: (0361) 57675-0, Telefax: (0361) 57675-20.
Verlag und Druck: Verlag C. H. Beck oHG (siehe Impressum der Zeitschrift „recht und schaden“)